

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Software Engineering Tschürtz GesmbH



Stand: 01.02.2013

1. Präambel

- 1.1 Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Vertrages durchführt.
- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen, Ergänzungen und Nebenvereinbarungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.3 Angebote sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.

2. Lieferung

- 2.1 Sofern nicht anders vereinbart erfolgen Lieferungen „ab Werk“ auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.2 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
- 2.3 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß. annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere nicht vorhersehbare Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Untertierlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 2.4 Vertragsgegenstand kann unter anderem auch die Konzeption eines Softwareeinsatzes die Bestandsaufnahme des bestehenden Softwaresystems, die Erstellung einer Anforderungsdefinition für das künftige Softwaresystem, die Umsetzung der Anforderungsdefinition in funktionalen Spezifikationen, das Projektmanagement, die Erstellung von Individualsoftware, den Verkauf von Software und Hardware, die Einschulung und Umstellungsunterstützung, die Wartung und Weiterentwicklung der Software, die Übertragung und Urheber- und Verwandschutzrechten, die Herstellung von Datenträgern, Online-Betrieb, Online-Betreuung, Patch-Betrieb, Datenbankverwaltung, Betreuung WAN (Wide Area Network), Betreuung LAN (Local Area Network) und sonstigen Dienstleistungen sein.
- 2.5 Verbindliche Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer auf Grund der ihm seitens des Auftraggebers oder eines von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet.

3. Preise

- 3.1 Die genannten Preise verstehen sich in EURO inkl. handelsüblicher Verpackung für normale Transportbedingungen und enthalten, falls nicht explizit anders angegeben bzw. vereinbart, keine Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers.

4. Zahlung

- 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt zum frühestmöglichen Termin nach Hardwarelieferung bzw. Leistungserbringung. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistungserbringung von Teilabschnitten Teilrechnungen zu legen.

- 4.2 Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug spesenfrei fällig. Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Nach einmaliger Mahnung (mit € 15,- kostenpflichtig) steht es dem Auftragnehmer frei ein Inkassobüro oder einen Rechtsanwalt mit der Einbringung überfälliger Forderungen zu beauftragen. Alle dadurch anfallenden Kosten sind vom säumigen Zahler (Verursacher) zu tragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen allfälliger Gewährleistungs- oder sonstiger Gegenansprüche zurückzuhalten oder zu kompensieren. Nimmt der Auftraggeber eine Anlage nicht unverzüglich nach Fertigstellungsmeldung durch den Auftragnehmer ab so ist der Auftragnehmer berechtigt 10 Tage nach Fertigstellungsmeldung die Rechnung zu legen.
- 4.3 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Neben-spesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, wie z.B. Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros), dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

5. Eigentumsrecht

- 5.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Es gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
- 5.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

6. Gewährleistung, Garantie und Haftung, Schadenersatz

- 6.1 Tritt bei gelieferten Waren oder Leistungen ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware oder Leistung auf dem Wege einer ordnungsgemäßen schriftlichen Mängelrüge verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich sind oder für den Auftragnehmer, verglichen mit einer anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.
Schadenersatzansprüche – ausgenommen Personenschäden – sind grundsätzlich auf Fälle von Vorsatz und grob fahrlässigem Handeln des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt. Insbesondere ist Ersatz von indirekten Schäden, reinen Vermögensschäden, mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 6.2 Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung.
- 6.3 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- 6.4 Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel des Softwareprogramms zu behandeln, so ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten – falls erforderlich, auf Verlangen des Auftragnehmers, auch qualifiziertes Personal - im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer bei der Fehlersuche zu unterstützen.

7. Vertragsrücktritt

- 7.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, so wie bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen aus diesem Vertrag entbunden.

7.3 Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat der Auftragnehmer die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages - gegen Abgeltung der aufgelaufenen Kosten an den Auftragnehmer - zuzustimmen.

8. Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung oder Schadenersatz in wie immer gearteter Form entstehen.

9. Urheber-, Leistungsschutzrechte und Nutzung

9.1 Der Auftragnehmer bleibt Inhaber aller Urheber- und Leistungsschutzrechte an der Software/Datenbank einschließlich der zugehörigen Unterlagen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Software mit Einwilligung des Anbieters verändert, bearbeitet oder mit anderer Software verbindet.

9.2 Vorhandene Kennzeichnungen, Urheberrechtsvermerke oder Eigentumshinweise des Auftragnehmers dürfen vom Auftraggeber nicht beseitigt, bzw. verändert werden.

9.3 Die Software ist nur zur Verwendung zum eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

9.4 Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer, bzw. dessen Lizenzgebern zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

9.5 Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.

10. Datenschutz und Adressenänderung

10.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet worden sind.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand gilt das für den Auftragnehmer zuständige Gericht als vereinbart. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am ordentlichen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen. Es kommt österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

12. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.